



Pößneck
Jahnstraße 7
03647 / 412074

Bad Lobenstein
Karl-Marx-Straße 37
036651 / 2881

Schleiz
Hofer Str. 10
0176 / 14880056

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und Nachgeordnete Einrichtung des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises

**Satzung des
Saale-Orla-Kreises
über die Benutzung und die Gebühren der
Musikschule
Saale-Orla
in der jeweiligen aktuellen Fassung
vom 03. Mai 2011
und 17. Oktober 2016**

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

(1) Im Saale-Orla-Kreis besteht eine vom Landkreis getragene Musikschule. Diese führt den Namen „Musikschule Saale-Orla“. Sie wird an den Standorten Pößneck, Lobenstein und Schleiz betrieben. Der Standort Pößneck ist Verwaltungssitz. Die Musikschule kann weitere Außenstellen unterhalten.

(2) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung in unmittelbarer Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises.

(3) Der Saale-Orla-Kreis ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. und führt die Musikschule nach den Richtlinien und Qualitätsvorgaben des Verbandes.

§ 2

Satzungszweck und Aufgaben

(1) Satzungszweck ist der Betrieb der Musikschule mit den im Folgenden näher beschriebenen Aufgaben.

(2) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die qualifizierte musikalische Ausbildung, die Begabtenförderung, gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Berufsstudium sowie die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren. Durch ihre Arbeit leistet die Musikschule einen Beitrag zu Pflege und Erhalt des Kulturgutes Musik. Sie trägt zur Bereicherung des Kulturangebotes sowie zur Nachwuchsförderung für ansässige Musikvereine bei.

(3) Für die Teilnahme am Unterricht besteht keine Altersbegrenzung. Schüler mit geeigneten Leistungen können im gegenseitigen Einvernehmen mit der Musikschulleitung zu öffentlichen Auftritten eingesetzt werden. Meldungen zu Prüfungen, Wettbewerben und öffentlichen Auftritten können nur mit Genehmigung des Hauptfachlehrers und der Schulleitung erfolgen.

§ 3

Unterrichtsangebot

(1) Die Musikschule bietet entsprechend den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. folgenden Unterricht an:

- * Grundfächer: - Musikalische Früherziehung
 - Instrumentenkarussell
- * Hauptfächer: - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasten- und Balginstrumente
 - Gesang

- * Klassenunterricht in unterschiedlichen Fächern
- * Ensemble- und Ergänzungsfächer
- * Förderunterricht für besonders begabte Schüler nach
Entscheidung des Schulleiters in Abstimmung mit den
Fachlehrern

§ 4

Unterrichtsbedingungen

(1) Die Unterrichtsdauer beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Musikschule stellt während dieser Zeit den Unterricht von 33 Unterrichtsstunden sicher. Die Dauer (Beginn und Ende) eines Schuljahres bestimmt sich nach den Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (§ 45) und der Thüringer Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung. Während der Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtsstunde beträgt regelmäßig 45 Minuten. Sollte für die Durchführung des Partner-Unterrichtes ein geeigneter Partner fehlen, kann im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Unterrichtsstunde geteilt werden. Verfügungsfreie Tage wie an den allgemeinbildenden Schulen gibt es nicht.

(2) Die Musikschule kann nach Möglichkeit Kurse in speziellen Fachrichtungen mit festgelegter zeitlicher Dauer anbieten.

§ 5 Aufnahme und Abmeldung

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Der Unterrichtsbeginn im laufenden Schuljahr ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. Schuljahres möglich. Ausnahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fachlehrer bzw. der Musikschulleitung möglich.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Schadenersatzansprüche für Schüler oder deren gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen. Kommen Fachlehrer und Schulleiter nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis ebenfalls vorzeitig beendet werden. Dies entbindet nicht von der Zahlungspflicht für bereits aufgelaufene Gebühren.

(5) Schüler, die fortgesetzt die ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft in solch einem Maße verletzen, dass eine Fortsetzung der Teilnahme am Unterricht nicht zumutbar ist, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

- bei nachhaltiger Störung des Hausfriedens,
- bei groben Verstößen gegen die Musikschulordnung oder
- wenn trotz der wiederholten Mahnung Gebühren nicht gezahlt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt davon unberührt.

Die Zulassung kann durch die Verwaltung widerrufen werden, wenn in der Person des Schülers ein wichtiger Grund vorliegt. Solche können insbesondere dann gegeben sein, wenn

- der Schüler seinen Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes des Saale-Orla-Kreises verlegt und den Widerruf beantragt hat,
- eine Fortsetzung des Unterrichtes in beiderseitigem Interesse nicht geboten ist.

Die Bekanntgabe der wichtigen Gründe soll schriftlich erfolgen.

§ 6

Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Musikschule.

§ 7

Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule und in den bestehenden Außenstellen erteilt, bei Musikalischer Früherziehung im Bedarfsfall in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen.

Klassenunterricht und Instrumentenkarussell finden an kooperierenden Schulen statt.

(2) Die Unterrichtsstunde dauert im Regelfall 45 Minuten. Die Einteilung zum Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt durch die Musikschule. Anfänger ohne Vorkenntnisse erhalten generell 22,5 min. Einzelunterricht bzw. 45 min. 2-er Gruppenunterricht.

(3) Die Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Ergänzungsveranstaltungen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule.

(4) Bei ausstehenden Gebührenzahlungen kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musikschulleitung gekündigt werden.

§ 8

Unterrichtsausfall

- (1) Rückerstattungen der Gebühren werden auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn die Musikschule für Unterrichtsausfälle verantwortlich ist und dadurch eine Mindestzahl von 33 Jahresstunden unterschritten wird.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (3) Bei längeren Erkrankungen, Kuraufenthalten o. ä. des Schülers, die minimal einen zusammenhängenden Unterrichtsausfall von 3 Wochen zur Folge haben, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung gewährt. Diese erfolgt in Form einer Verrechnung in der nächsten fälligen Gebührenrate.

§ 9

Instrumente

- (1) Die Schüler der Musikschule verfügen in der Regel bei der Aufnahme des Unterrichtes über ein eigenes Instrument.
- (2) Für einige Fächer können Instrumente gegen eine Leihgebühr zeitweise zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule auf Grundlage der Gebührensatzung.

§ 10

Organisation/Leitung der Musikschule/Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen, musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Schulleiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte. Das Nähere regelt die Dienstordnung des Landratsamtes.
- (2) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie neben-amtlich beschäftigte Honorarlehrer.

§ 11 Haftung

(1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er durch sein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis und Dritten nach gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Landkreis haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für Schäden, die durch vorschriftswidriges oder fahrlässiges Verhalten von Benutzern oder Dritten entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die Benutzer gegenüber Dritten verursachen.

(3) Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter haften mit ihren Vertretenen gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Schülern der Musikschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet. Die Musikschule ist berechtigt, hiervon Bild- und Schallaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem eigenen Bedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

§ 13 Bescheinigungen

Die Musikschule stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch aus, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann. Abschlussprüfungen sind auf Wunsch möglich und werden durch eine verbale Leistungseinschätzung bestätigt.

§ 14 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind unfallversichert.

§ 15 **Musikschulordnung (Hausordnung)**

Ergänzend finden die Regelungen der Musikschulordnung Anwendung. Diese wird vom Leiter der Musikschule erlassen und ist für die Benutzer verbindlich.

§ 16 **Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundes- sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes hinsichtlich der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Teilnehmerdaten werden eingehalten.

§ 17 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Benutzung der Musikschule Saale-Orla tritt am 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Benutzung der Musikschule Saale-Orla vom 25. Juni 2002 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 07. November 2005 außer Kraft.

Schleiz, den 03. Mai 2011

Der Saale-Orla-Kreis

gez. Roßner
Landrat

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Musikschule Saale-Orla-Kreis
vom 17. Oktober 2016**

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Musikschule Saale-Orla sowie die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten einschließlich Zubehör werden Gebühren erhoben. Unterrichtsliteratur (Noten) sind in den Gebühren nicht enthalten. Bei Beschaffung durch die Musikschule Saale-Orla werden hierfür gesonderte Kosten erhoben.
- (2) Der Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern (z.B. Orchester, Kammermusik, Korrepetition und Chor) ist für Schüler der Musikschule Saale-Orla, die bereits ein Grund- oder Hauptfach belegen, gebührenfrei.
- (3) Der einjährige Unterricht für Kinder der ersten Klassen im Fach Instrumentenkarussell ist gebührenfrei.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Musikschule Saale-Orla in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei minderjährigen Schülern sind deren gesetzliche Vertreter, in der Regel der/die Erziehungsberechtigte(n). Die Anmeldung eines minderjährigen Schülers einschließlich der Übernahme der Gebührensschuld durch dritte Personen bedarf der Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Art, Form und Dauer der Unterrichts- bzw. Kursstunden des belegten Unterrichtsfaches oder Kurses pro Schuljahr.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten ist die Dauer der Überlassung, welche auf maximal 3 Jahre begrenzt wird. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Beantragung und werden von der Musikschulleitung entschieden.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis in § 8 dieser Satzung.
- (2) Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Unterrichtsfächer bzw. Kurse, gilt folgende Gebührenstaffelung:

1. Fach	100%;
2. und jedes weitere Fach	75%.
- (3) Gebührenfreier Förderunterricht besonders begabter Schüler kann auf Vorschlag des Fachlehrers durch die Schulleitung genehmigt werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals an dem vereinbarten Termin der Aufnahme des Unterrichts bzw. der Teilnahme am Kurs bzw. mit der erstmaligen Gebrauchsüberlassung eines Instrumentes (ggf. einschließlich Zubehör), im Übrigen jeweils am ersten Tag des jeweiligen Schuljahres.

- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühren werden in Raten jeweils zum 15.10., 15.12., 15.03. und 15.05. des jeweiligen Schuljahres fällig.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Gebührenschuldner erhebt der Saale-Orla-Kreis Mahngebühren.
- (4) Bei Zahlungsverzug von zwei Gebührenraten oder Zahlungsverzug im vergangenen Schuljahr entscheidet der Leiter der Musikschule unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, auf welche Weise die Nachzahlung durch den Gebührenschuldner geleistet wird und über die Weiterführung des Unterrichtes. Erst nach Klärung des Zahlungsverzuges kann der Schüler wieder Leistungen der Musikschule Saale-Orla in Anspruch nehmen.
- (5) Die Entrichtung der Gebühren soll vorzugsweise durch Lastschrifteinzug erfolgen. Sie können jedoch auch auf eines der Konten des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises überwiesen werden.
Die Kontoangaben sind dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Rückerstattungen von Gebühren für Unterrichtsausfälle, für welche die Musikschule verantwortlich ist, werden nur gewährt, wenn dadurch die Mindestzahl von 33 Unterrichtsstunden je Schuljahr unterschritten wird. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (3) Bei längeren Erkrankungen, Kuraufenthalten u.ä., die mindestens 3 Wochen ununterbrochenen Unterrichtsausfall zur Folge haben, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenrückerstattung gewährt, sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

- (4) Die Rückerstattung erfolgt, soweit noch Raten zu zahlen sind, durch entsprechende Verrechnung seitens der Musikschule Saale-Orla. Die Gebührenschuldner sind nicht berechtigt, selbständig Änderungen und Verrechnungen bei den Gebühren vorzunehmen.

§ 7

Gebührenermäßigung und Erlass

- (1) Werden mehrere Kinder eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, kommen folgende Gebührenmaßstäbe zur Anwendung:
- | | |
|---------------------------|--------|
| 1. Kind | 100 %; |
| 2. Kind | 75 %; |
| 3. und jedes weitere Kind | 50 %. |
- Für Volljährige mit abgeschlossener Berufsausbildung wird keine Familienermäßigung gewährt.
- (2) Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Eintrittsdatum, bei gleichzeitiger Teilnahme am Unterricht nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.
- (3) Kinderreiche Familien mit mindestens drei Kindern erhalten auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von 25%.
- (4) Bezieht der/beziehen die Gebührenschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von 25% gewährt.
- (5) Kinder und Jugendliche, die in Kinderheimen des Saale-Orla-Kreises betreut werden, werden von den Gebühren zu 100% befreit.
- (6) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ermäßigungen wird je Musikschüler auf maximal zwei Ermäßigungen begrenzt. Jedoch kann der Schulleiter im Einzelfall bei besonderen sozialen Härtefällen von diesem Grundsatz abweichen und eine weitergehende

Ermäßigung gewähren. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

- (7) Zur Inanspruchnahme o.g. Ermäßigungen, mit Ausnahme der Geschwisterermäßigung, muss zum Beginn eines Schuljahres ein schriftlicher Antrag, mit einer Kopie des entsprechenden Leistungsbezuges, in der Musikschule gestellt werden. Veränderungen der Einkommensverhältnisse hat der Gebührenschuldner der Musikschule umgehend anzuzeigen.
- (8) Die Gebührenschuldner sind nicht berechtigt, selbständig Änderungen und Verrechnungen bei den Gebühren vorzunehmen.

§ 8 Gebührenverzeichnis

- (1) Für die Benutzung der Musikschule werden folgende Jahresgebühren erhoben:
- a) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
 - b) für Lehrlinge, Zivildienstleistende und Studenten beim Vorliegen eines schriftlichen Nachweises

U-Dauer/Woche		Jahresgebühr (monatlich):
Einzelunterricht	45 Minuten	636,- € (53,00 €)
Einzelunterricht	30 Minuten	424,- € (35,33 €)
2er-Gruppenunterricht	45 Minuten	390,- € (32,50 €)
3er-Gruppenunterricht	45 Minuten	342,- € (28,50 €)
Klassenunterricht ab 4 Schüler	45 Minuten	342,- € (28,50 €)
(incl. Instrumentenleihgebühr)		
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	210,- € (17,50 €)
Chor / Ensembleunterricht	45 Minuten	120,- € (10,00 €)
Auswärtigen-Zuschlag		120,- € (10,00 €)

Als „auswärtig“ gelten alle Musikschüler mit einem gemeldeten Haupt-Wohnsitz außerhalb des Saale-Orla-Kreises.

Die Teilnahme an Ensemble- und Chorproben ist für Instrumentalschüler kostenfrei.

c) Erwachsene zahlen einen jährlichen Aufschlag von 120,- € zu den o.g. Unterrichtsgebühren.

(2) Bei Neuaufnahme von Musikschülern ist eine einmalige Einschreibgebühr in Höhe von 15,- € zu entrichten.

(3) Für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben:

- a. im 1. Unterrichtsjahr 5,00 €/Monat
- b. im 2. Unterrichtsjahr 7,50 €/Monat
- c. im 3. Unterrichtsjahr 10,00 €/Monat

(4) Für Schüler der Instrumentalklassen ist die Leihgebühr in der Unterrichtsgebühr enthalten. Die Ausleihe der Klassen-Instrumente endet mit dem Ausscheiden aus dem Klassenunterricht. Die Instrumente sind dann unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.

§ 9 Datenschutz

Zum Zwecke der Verwaltung und Gebührenerhebung werden folgende personenbezogene Daten der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten gespeichert:

- Name, Vorname, Alter, Geschlecht
- Adresse
- Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden)
- Bankverbindung
- Ermäßigungsstatus

Die Angaben zu den aufgeführten Daten machen die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis. Sie können sie ganz oder teilweise verweigern, müssen jedoch damit rechnen, dass die Anmeldung dann u.U. nicht bearbeitet werden kann und somit eine Teilnahme an dem gewünschten Unterrichtsangebot nicht möglich ist.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigt der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte die Freiwilligkeit der Angaben und stimmt der Verarbeitung der Daten durch Dritte (z.B. Kreiskasse, Geldinstitut, Verband Deutscher Musikschulen) zu.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Orla-Kreises tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Schleiz, den 17. Oktober 2016

Der Saale-Orla-Kreis

gez. **Fügmann** (Siegel)
Landrat